

GEMEINDE BERGE
LANDKREIS OSNABRÜCK

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23
„SONDERGEBIET ENERGIEPARK BERGE - SÜD“**

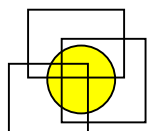
PARALLEL ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER
SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU

B E G R Ü N D U N G

**DER UMWELTBERICHT MIT ANHÄNGEN UND ANLAGEN
IST ALS GESONDERTER TEXTTEIL
BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 03.02.2026



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise	3
2 Anlass und Ziel der Planung	3
3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum	4
3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	4
3.2 Städteplanerische Grundsätze	4
3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte	5
4 Sondergebiet Energiepark Berge - Süd	7
4.1 Lage und Größe des Plangebietes	7
4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	9
4.2.1 Fachgesetze	9
4.2.2 Fachplanungen	11
4.3 Bestand	14
4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht	15
4.4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	17
4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen	18
4.4.3 Sonstige Flächenausweisungen	18
4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange	18
4.6 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen	26
4.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	26
4.7 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren	27
4.8 Flächenbilanz	27
4.9 Ver- und Entsorgung	28
4.10 Erschließungskosten und Finanzierung	28
4.11 Brandschutz	29
4.12 Belange des Denkmalschutzes	29
4.13 Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt	30
4.14 Bodenordnung	30
5 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen	30
6 Vermerk Veröffentlichung im Internet	71
7 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken	72
8 Abschließender Verfahrensvermerk	72

1 Hinweise

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ der Gemeinde Berge wird parallel zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau aufgestellt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in einem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die räumlichen Geltungsbereiche beider Planungen sind annähernd identisch, wobei der B-Plan aufgrund der einbezogenen Verkehrsflächen ca. 0,3 ha größer als der Änderungsbereich des FNPs ist. Da der B-Plan zudem einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

2 Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität zu erreichen, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland, zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt bezüglich der Windenergienutzung deutlich heraus, *„(...) dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“¹*

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen (bzw. zu ändern), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der vorliegenden Bauleitplanung kommt die Gemeinde Berge dieser Aufgabe nach. Im geplanten „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ soll insbesondere eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden, als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22. der Gemeinde Berge).

¹BVerfG, Leitsatz Nr. 3 zum Beschluss des ersten Senats vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 -

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022 (LROP) enthält auch für den Bereich Energieerzeugung raumordnerische Ziele und Grundsätze. Unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ werden im LROP-Textteil u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.“²

Im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück werden unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Kosten, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. Der Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.“³

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die vorstehenden Grundsätze der Raumordnung voll berücksichtigt.

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Leitbild nachhaltige Entwicklung

Grundlegendes Ziel auch im Rahmen der Bauleitplanung ist es, die Gemeinde Berge zukunfts- und lebensfähig zu erhalten. Dazu sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinde für ihre Bewohner, vor allem auch für die Jugend, sowie für Touristen und Besucher lebenswert und attraktiv zu gestalten.

Auch die vorliegende Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen Zielsetzungen, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinden mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.

²Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022, Kapitel 4.2.1

³Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf März 2025, Kapitel 4.2.1

- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Berge als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordners flächen- und raumfunktional gegliedert.

Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

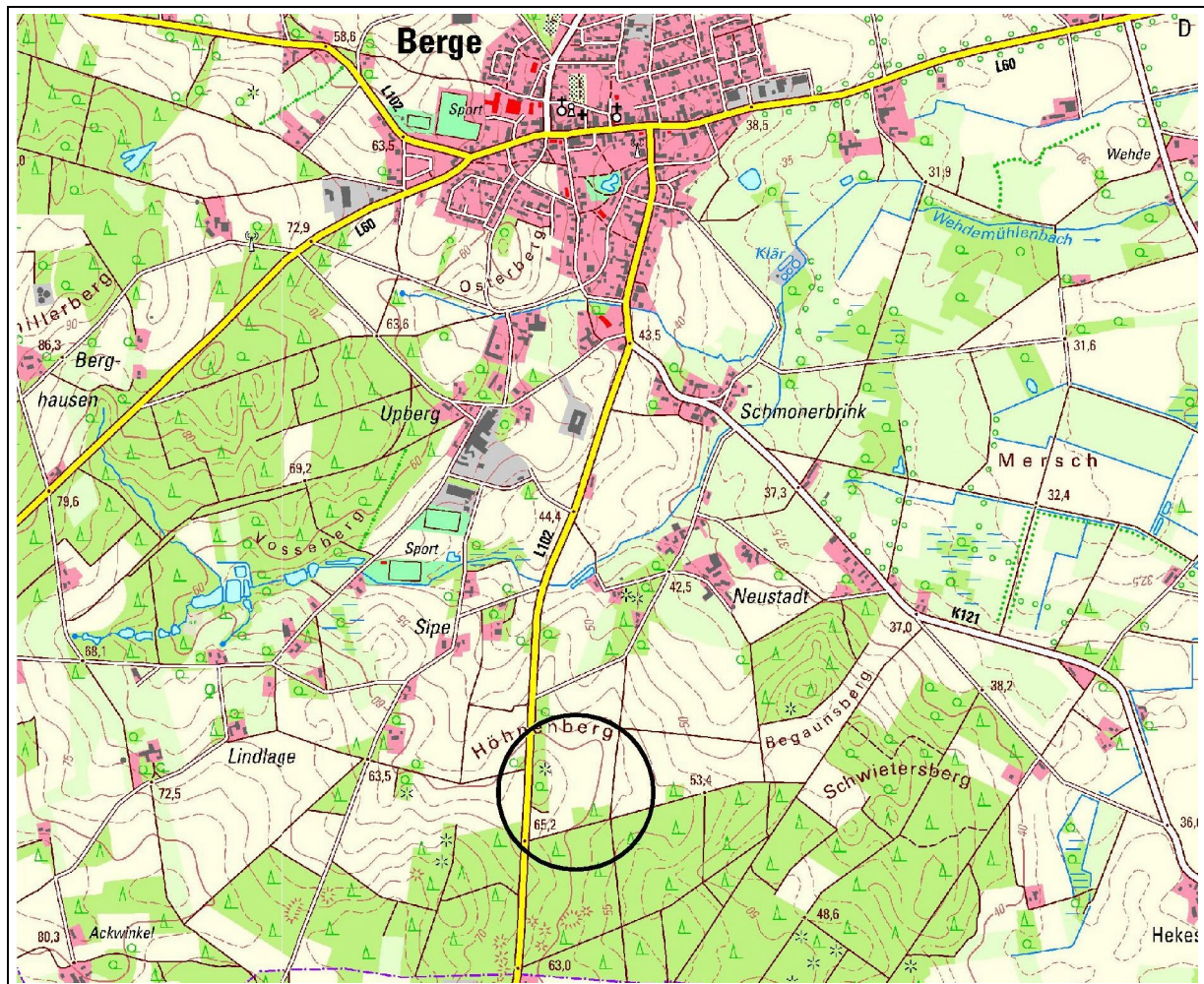
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei insbesondere u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

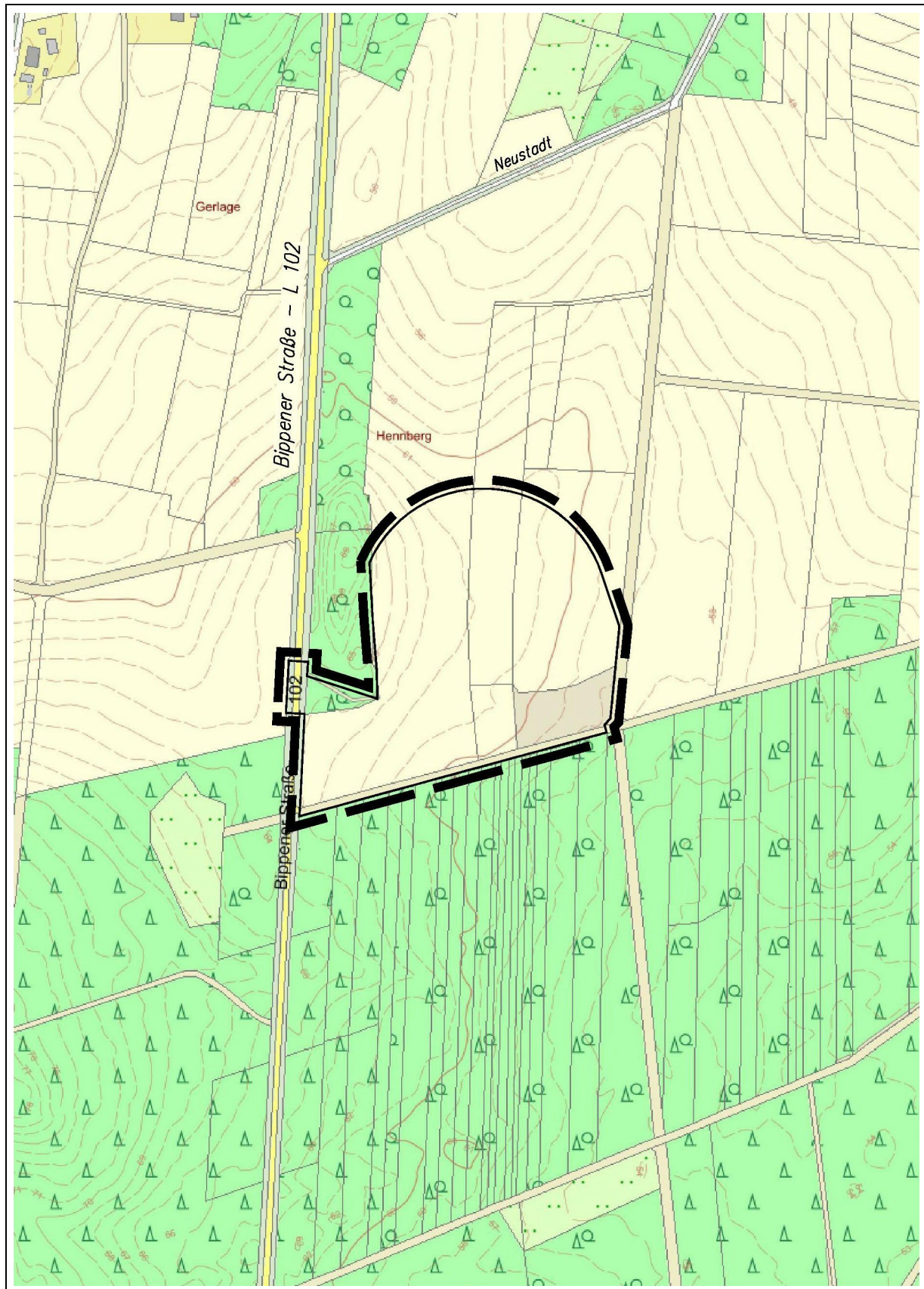
Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt. Der Nutzung erneuerbarer Energien wird in der vorliegenden Planung ein besonderes Gewicht eingeräumt.

4 Sondergebiet Energiepark Berge - Süd

4.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das insgesamt ca. 5,3 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Str. (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102.





0 50 100 150 200 250 m

Original: AL5, LGLN

Gemeinde Berge B-Plan Nr. 23

Plangebiet

M. 1 : 5.000

4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die Planung greift nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) mit den zu diesem Gebiet gehörenden Gewässern „Wehdemühlenbach“ und „Ahler Bach“. Bei dem am nächsten liegenden Teil des FFH-Gebietes handelt es sich um einen kleinen Laubwaldbestand mit einem Abstand von rund 600 m südlich des Plangebietes. Rund 800 m nördlich des Plangebiets verläuft der Wehdemühlenbach und in ca. 1,2 km Entfernung südöstlich der „Ahler Bach“. Aufgrund der großen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Teilbereiche des FFH-Gebiets und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Für die vorliegende Planung ergaben sich auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU-Kennzahl 3211-431) mehr als 14,0 km Abstand aufweist.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch Planung vorbereiteten Eingriffe abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichtes). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-,

Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Zuge der B-Planaufstellung wurden zwei artenschutzrechtliche Fachbeiträge, insbesondere zur Avifauna⁴ sowie zu Fledermäusen⁵ erarbeitet; diese sind Anlagen des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.8.4 und 3.1 des Umweltberichtes).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Lärmimmissionen und der durch die drehenden Rotorblätter verursachte Schattenschlag zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm sowie Schattenschlag wurden Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Diese Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Im Süden des Plangebietes besteht lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2024 eine Altablagerung ohne Altlastverdacht „Bippener Straße - Berger Tannen“, die auch im Kataster des Landkreises Osnabrück verzeichnet ist (KRIS-Nr.: 74069090004). In der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung heißt es hierzu: „Werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme bei Erdarbeiten dennoch Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein

⁴ Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge sowie parallel 64. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau, Belm, 07.07.2025.

⁵ Dense & Lorenz: Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge, Osnabrück, 10.03.2025.

fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.“ Die Altablagerung wird entsprechend im B-Plan gekennzeichnet und ein Warnhinweis zum Umgang hiermit in den B-Plan aufgenommen.

Im Nahbereich besteht gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück eine weitere Altlastverdachtsfläche mit der KRIS-Nr. 74069090005. Konkrete Informationen zum Gefährdungspotential dieses Altlastenstandortes liegen der Gemeinde Berge nicht vor, die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2024 dazu keine weitere Aussage getroffen.

Gemäß Stellungnahmen des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 besteht für den überwiegenden Teil des Plangebietes (Fläche A) ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 4.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von HQextrem-Bereichen der Hase nach der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019). Die HQextrem-Bereiche kennzeichnen Flächen, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (hier ein 200jährliches Ereignis) überschwemmt werden könnten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Innerhalb des Plangebietes liegt eine Waldfläche, die dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unterliegt. Das Plangebiet bzw. die in ihm sich befindenden Biotope unterliegen keinem besonderen Schutz gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) oder dem BNatSchG.

Nordwestlich außerhalb des Plangebietes besteht das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Es darf als archäologisches Baudenkmal nach § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört werden.

Das Plangebiet unterliegt nach derzeitigem Kenntnisstand ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

4.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten⁶. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)“

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)“

⁶ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“⁷

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQextrem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).
2. Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Sogar bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) können lediglich sehr kleine Bereiche bis zu 30 cm überflutet werden. Der Anteil dieser Bereiche liegt weit unter 10 % der Sondergebietsflächen. Weitere Details hierzu sind den Hinweiskarten im Internet zu entnehmen. Die Karte der Starkregenereignisse stellt auch vorhandene Geländemulden und -senken dar, unabhängig von den vor Ort bestehenden Versickerungsbedingungen. Eine Überflutung ist bei Starkregen möglich, es kann aber auch viele Jahrzehnte trocken bleiben.
Ein Rechtsanspruch auf die umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicher Starkregenrisiken entsteht aus den Karten heraus ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vorsorge-, Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch jeweilige Aufgabenträger. (vgl.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: „FAQ - Frequently asked questions Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG) des BKG“, Stand: 24.09.2024, Ziffern 10 u. 15)

Bei Einhaltung der geplanten Empfehlungen zum vorbeugenden Schutz vor Hochwasser sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Hochwassergefahren sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

⁷ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Details werden in den Kapiteln 2.3 Schutzgut Mensch und 2.6 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes dargelegt und beurteilt. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (2022) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen. Der rund 800 m nördlich verlaufende „Wehdenmühlenbach“ und angrenzende Bereiche sind als „Vorrang Biotopverbund“ und als „Natura 2000-Gebiet“ dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Durch die im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück dargestellten Windvorranggebiete wird der für den Landkreis Osnabrück geforderte Flächenbeitragswert gem. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfs-gesetzes (NWindG) erfüllt. Außerhalb der im RROP dargestellten Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) nach § 35 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ist die Ausweisung weiterer Windenergieflächen jedoch auch außerhalb der im RROP dargestellten Windenergiegebiete **durch Bauleitplanung** zulässig. Um eine solche Bauleitplanung handelt es sich vorliegend. Das seit dem 15.01.2026 rechtswirksame RROP 2025 stellt das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung dar. Die Waldfläche entlang der Bippener Straße (L 102) wird als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Südlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an das Plangebiet, welches mit einer sehr kleinen Teilfläche in das Plangebiet hineinragt. Gem. Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 03.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung handelt es sich um eine Verbindungsfläche, welche die Kernflächen des Biotopverbundes miteinander verbindet. Um bei der Überplanung des Vorranggebietes Biotopverbund einem Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung vorzubeugen, sollte lt. Landkreis Osnabrück eine Planung in Erwägung gezogen werden, welche diese Fläche geringstmöglich beeinträchtigt. Gemäß aktueller Luftbilder vom 25.06.2023 (<https://ni-igln-opengeodata.hub.arcgis.com/apps/igln-opengeodata:digitales-orthophoto-dop/about>) bestehen auf der besagten Fläche weder Wald oder sonstige Gehölzbestände, sondern eine Ackerfläche. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des nachrichtlich dargestellten Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Unmittelbar östlich des Plangebietes besteht ein Vorranggebiet Hauptabwasserleitung. Westlich sowie südlich wird das Plangebiet von Vorranggebieten Wald sowie Natur & Landschaft begrenzt.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) benennt für den überwiegenden Teil des Plangebiets die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“. Lediglich für die bestehende Waldfläche wird eine „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ empfohlen (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild“ liegen das Plangebiet und sein Umfeld in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Plangebiet überwiegend eine regional erhöhte sowie tlw. eine regional hohe Schutzwürdigkeit (insb. Plaggenesch gem. Karte 3a „Schutzgut Boden“); Teilbereiche dieser Flächen werden zudem als regional seltene Böden gekennzeichnet. Nach Karte 5b „Biotopverbund“ gehört die kleinflächig überplante Waldfläche entlang der L 102 zur Verbundachse naturnaher Wald. Nach Karte 6 „Umsetzung“ gehört die kleinflächig überplante Waldfläche entlang der L 102

zum Zweck des naturnahen Waldverbundes zu dem schützwürdigen Bereich Nr. 24 „Wehdenmühlenbach“.

Das Plangebiet lag zu Anfang des Verfahrens noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Auf Antrag der Gemeinde Berge beim Landkreis Osnabrück wurde das Plangebiet jedoch im April 2025 nach Beschlussfassung des Kreistages aus dem LSG gelöscht.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau, noch für die Mitgliedsgemeinde Berge liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, tlw. als Fläche für den Wald dar. Der im Süden des Änderungsbereichs dargestellte Wald ist jedoch nicht mehr vorhanden. Zudem ist im Süden des Plangebietes eine als archivierte Objekt gekennzeichnete Altablagerung dargestellt. Da der B-Plan Nr. 23 von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die 64. Änderung des FNPs. Darin erfolgt die Umwidmung von bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und für Wald zur einen Sondergebiet „Energiepark Süd“ (Windenergieanlage). Für das Plangebiet besteht bisher noch kein Bebauungsplan.

Aufgrund einer jüngeren Änderung des BauGB sind im FNP dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Dies wird von der Samtgemeinde Fürstenau beachtet. Dabei nutzt die Samtgemeinde die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das Beschleunigungsgebiet in einem der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden separaten Planverfahren dar. Dabei ist das separate Planverfahren innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.3 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt. Im Umfeld bestehen weitere Ackerflächen, südlich des Plangebietes bestehen ausgedehnte Waldflächen; die nächstliegenden Wohngebäude liegen mehr als 500 m vom Plangebiet entfernt. Zur umfassenderen Information wird auf die Bestandsaufnahme im Umweltbericht verwiesen. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Zum Plangebiet hat die vertiefende städtebauliche Analyse folgendes ergeben:

Vorteile:

- Das Areal grenzt unmittelbar an die Bippener Str. (L 102) und kann von dieser aus erschlossen werden.
- Im Hinblick auf die geplante Wärmezentrale mit Fernwärmeversorgung (B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge) besitzt das Plangebiet u.a. auch aufgrund seiner geringen Entfernung zum Energiepark Berge-Nord eine sehr hohe Standortgunst. Besser geeignete Alternativflächen gibt es nicht.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Windenergienutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Errichtung der WEA zur erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und, Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan).
- Die Flächen stehen für die geplanten Nutzungen zur Verfügung.

Einschränkungen:

- Für das Plangebiet gilt nach dem noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 (RROP) noch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Danach wäre im Plangebiet eine Windenergieanlage (WEA) nicht zulässig. Die Ziele des neuen RROP des Landkreises Osnabrück stehen der Aufstellung der geplanten WEA nicht entgegen. Das neue RROP ist jedoch noch nicht rechtswirksam (Stand: 09.10.2025). Es ist aber davon auszugehen, dass das neue RROP noch im Jahr 2025 rechtswirksam wird.
- Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf das gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ hin. Es liegt in der Waldfläche westlich der Nordwestecke des Plangebietes. Laut der Archäologischen Denkmalpflege darf das Baudenkmal nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Laut der vorgenannten Stellungnahme führt die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe außerdem zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals. Zugleich erfolgt jedoch auch der Hinweis durch die Denkmalbehörde, dass diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien seit der Änderung des § 7 NDSchG im Jahr 2022 hinzunehmen ist.
- Im Süden des Plangebietes besteht lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2024 eine Altablagerung ohne Altlastverdacht „Bippener Straße - Berger Tannen“, die auch im Kataster des Landkreises Osnabrück verzeichnet ist (KRIS-Nr.: 74069090004). Sofern dennoch im Rahmen der Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden sollten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Altablagerung wurde entsprechend im B-Plan gekennzeichnet und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen.
- Das Plangebiet ist insbesondere durch Verkehrslärm von der angrenzenden L 102 vorbelastet. Da sich angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes Personen nur kurzzeitig (Montage, Wartung) aufhalten werden, sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch einwirkenden Verkehrslärm zu erwarten.

- Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Sogar bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) können lediglich sehr kleine Bereiche bis zu 30 cm überflutet werden. Der Anteil dieser Bereiche liegt weit unter 10 % der Sondergebietsflächen. Bei Einhaltung der Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (u.a. Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“) sind jedoch keine erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung erforderlich und im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB auch abgewogen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA können vermieden, angemessen minimiert und ausgeglichen werden. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Berge derzeit nicht zur Verfügung.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativenprüfungspflicht zu verletzen.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, hat die Gemeinde geeignete Standorte gesucht.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass mit den geplanten Nutzungen ein erheblicher Beitrag zur Energiewende, insbesondere durch die Nutzung der Windenergie, geleistet wird. Die geplante WEA soll insbesondere den Strom für die geplante Wärmezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22) liefern. Für die genannten Zwecke stehen in der

Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Eine Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kommen vorliegend ebenfalls nicht als Alternativen in Frage.

4.4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit folgender Zweckbestimmung und Nutzungsart festgesetzt:

Das Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen gem. § 11 BauNVO dient zu Zwecken der Windenergienutzung der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) sowie für Anlagen und Einrichtungen, die zur Erschließung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der WEA erforderlich sind. Zulässig sind:

- WEA mit folgenden technischen Spezifizierungen:
 - a) Der Summenpegel (resultierender Beurteilungspegel L_r) aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die WEA-Geräusche aus dem vorliegenden Plangebiet darf an den relevanten kritischen Immissionsorten im Umfeld (vgl. Kap. 9.2 des Lärmgutachten, IEL GmbH, 03.07.2024) den jeweiligen Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm tags (6-22h) und nachts (22-6h) nicht überschreiten.
 - b) Die WEA dürfen in den relevanten kritischen Immissionsorten im Umfeld (vgl. Kap. 9 u. 10.1 des Rotorschattenwurf-Gutachtens, aktualisierte Fassung, IEL GmbH, 02.02.2026) eine Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten. Dies ist durch entsprechende Anlagenprogrammierung zu gewährleisten.
 - c) Die Rotorblätterbeschichtung der WEA darf einen Reflektometerwert nach DIN EN ISO 2813 (sogenannter Glanzgrad) von maximal 15% aufweisen (bei einem Einfallswinkel von 60°). Ausgenommen hiervon sind die Erosionsschutzfolie sowie Pulverbeschichtungen zur Korrosionsschutzverbesserung (Tipbeschichtung). Diese dürfen einen höheren Reflektometerwert aufweisen.
 - d) Die WEA sind mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren muss automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.
- Speicher-, Verteil- und Leitungsanlagen, die den WEA zugehören;
- sonstige der Erschließung, Unterhaltung sowie der Ver- und Entsorgung der WEA dienende Anlagen und Einrichtungen;
- mit der vorrangigen Windkraftnutzung verträgliche landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen.

Die zulässige Grundfläche für Bodenversiegelungen durch bauliche Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO auf 2.000 m² begrenzt. Da nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 22.07.2003 -1LA 238/02) die Grundfläche nicht nur aus dem Fundament und dem Turm der Windenergieanlage, sondern auch aus den von den Rotoren überstrichenen Flächen des Baugrundstücks besteht, wurde ein zweiter Wert von 25.000 m² festgesetzt. Dieser berücksichtigt den maximal von den Rotorblättern überstrichenen Bereich.

Analog dieser unterschiedlichen zulässigen Grundfläche wurden auch zwei überbaubare Bereiche durch zwei Baugrenzen (1 u. 2) gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO gekennzeichnet. Die Baugrenze 1 kennzeichnet den Bereich, der für die Fundamente und die senkrecht vom Boden aufgehenden baulichen Anlagen gelten soll. Die Baugrenze 2 markiert den vom Rotorblatt überstreichenen Bereich.

Nach dem aktuellen Anlagenkonzept ist die Aufstellung von einer WEA im Plangebiet vorgesehen. Die Platzierung des Standortes für die Windenergieanlagen erfolgte u.a. unter Beachtung von Schutzabständen zu Wohnnutzungen im näheren Umfeld sowie unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitskriterien für einen effizienten Betrieb der WEA. Durch die

Vorgabe der Baugrenzen, entsprechend der ermittelten Anlagenstandorte, entsteht letztendlich ein „Baufenster“, in dem die WEA als Hauptbaukörper zu errichten ist.

4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen

Die Verkehrsandienung erfolgt von der Bippener Straße (L 102) aus über temporär, tlw. auch permanent anzulegende öffentliche und private Verkehrsflächen. Entsprechend der zu erwartenden Fahrzeuggewichte und -maße wird dazu in Teilabschnitten der Ausbau bzw. die Verstärkung der vorhandenen tlw. unbefestigten Wege erforderlich. Die notwendigen Kreuzungs- und Kurvenmaße sowie notwendige Bewegungsräume der Montagefahrzeuge (u.a. Kranaufstellflächen) wurden berücksichtigt. Soweit erforderlich werden auch Lagerflächen ausgewiesen.

Die geplante dauerhafte Zufahrt an der Ostseite der L 102 soll, gemäß Anregung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, im Einmündungsbereich zur Landesstraße mit Asphalt befestigt und in einer Breite von 5,50 m angelegt werden. Die geplante Zufahrt an der Westseite der L 102 wird nur temporär für die Bauphase der WEA benötigt. Für beide Zufahrten soll rechtzeitig vor Baubeginn ein Sondernutzungsantrag bei der Landesbehörde gestellt werden.

4.4.3 Sonstige Flächenausweisungen

Innerhalb des Plangebietes werden auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Dabei soll in der Fläche „A“ ein naturnaher Biotopkomplex mit vorherrschender Grünlandnutzung im Übergang zwischen Wald und intensiv genutzter Feldflur angelegt werden, der gleichzeitig als naturnahes Element für den Biotopverbund und das Landschaftsbild dienen soll.

Für die Beseitigung von zwei Straßenbäumen im Straßenbegleitgrün der L 102 erfolgt auf der Maßnahmenfläche „A“ zudem die Anpflanzung von 9 Hochstämmen der Gattung Stiel-Eiche als Baumreihe parallel zur L 102 in einem Abstand von mind. 8 m zum ausgebauten Fahrbahnrand.

In der Fläche „B“ soll ein Laubwald mit mindestens 10 m breiten, stufigen Waldrändern aus Laubsträuchern und Nebenbaumarten neu angelegt werden.

Darüber hinaus werden vorhandene markante Einzelgehölze zur Erhaltung festgesetzt.

4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde zum vorliegenden B-Plan entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht zum B-Plan Nr. 23 ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 64.Änderung des FNPs der Samtgemeinde Fürstenau und als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Bewertung von planbedingten Auswirkungen auf Umweltbelange Fachkarten (Landschaftsbildbewertung) und Fachgutachten erstellt. Die Fachkarten sind Anhänge und die Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch den B-Plan Nr. 23 tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter vorbereitet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt, wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 23:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensationsoder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Belastung durch Altlasten / Altstandorte	(••)	Für die relevante Altablagerung (KRIS-Nr.: 74069090004) besteht kein konkreter Altlastverdacht. Aus Vorsorgegründen wird die Fläche in der Planzeichnung dargestellt und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, wie beim Fund von Bodenverunreinigungen im Zuge der Erdarbeiten zu verfahren ist.	Ggf. weiterer Handlungsbedarf bei Funden im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen
	Gefährdung durch Kampfmittel	(••)	Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor. Im Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für das Plangebiet erfordern würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vor. Die Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher sollte grundsätzlich die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde, Samtgemeinde) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover) zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde	Prüfung des Baugrunds auf Kampfmittel vor Beginn der Erdarbeiten. Ggf. weiterer Handlungsbedarf bei Funden im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen

			in den B-Plan aufgenommen.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Optisch bedrängende Wirkung durch WEA	••	Einhaltung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der WEA, gemessen von Mitte Mastfuß zur Wohnnutzung. Bei der gewählten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m beträgt dieser Mindestabstand 500 m. Tatsächlich wird dieser Mindestabstand zwischen der im B-Plan Nr. 23 geplanten WEA und den relevanten Wohnnutzungen überschritten.	Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes ist auch im nachfolgenden BlmSchG-Genehmigungsverfahren sicherzustellen.
	○ Immissionsbelastung durch WEA-Anlagenlärm	(••)	Zur Absicherung des bestehenden Schutzanspruchs der Wohngebäude im Umfeld der geplanten WEA werden die in den Lärmgutachten zugrundegelegten Immissionsrichtwerte (TA Lärm) bzw. Orientierungswerte (DIN 18005) für den zulässigen Störgrad an den Wohngebäuden (60/45 dB(A) tags/nachts) als zwingend einzuhaltende resultierende Schallpegel (L _{res} tags/nachts) festgesetzt.	Die zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen ggf. zusätzlich erforderlichen technischen Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden BlmSchG-Genehmigungsverfahrens als Auflagen festzulegen
	○ Immissionsbelastung durch Rotorschattenwurf der WEA	••	Zur Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenwurf werden die nach dem Schattenwurfgutachten empfohlenen Orientierungswerte (max. 30 Stunden/Jahr, max. 30 Minuten/Tag) im B-Plan festgesetzt. Zu erwartende Überschreitungen der Grenzwerte sollen durch entsprechende technische Abschaltvorrichtungen unterbunden werden.	wie vorstehend
	○ Immissionsbelastung durch Reflexion der WEA	••	Zur Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen durch Lichtreflexionen werden im Bebauungsplan Vorgaben zur Oberflächenbeschichtung der WEA getroffen. Lichtreflexionen lassen sich durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermeiden. Die dazu erforderlichen Oberflächenbeschichtungen sind unter Beachtung des Reflektormeterwertes nach DIN EN ISO 2813 (sog. Glanzgrad) zu wählen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine unzulässigen Störungen durch Lichtreflexionen zu erwarten.	wie vorstehend
	○ Immissionsbelastung durch Eiswurf der WEA	••	Zur Vermeidung von Schäden durch Eiswurf von der WEA werden im B-Plan entsprechende Vorsorgemaßnahmen festgesetzt. Zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf soll die Anlage mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet werden, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage füh-	wie vorstehend

			ren.	
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Minimierung der Bodenversiegelung und Verwendung wasserdurchlässiger bzw. wassergebundener Wegebefestigung, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenesch mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung	••	Sondierungsgrabung zur Prüfung der kulturgeschichtlichen Belange, Minimierung der Bodenversiegelung und Verwendung wasserdurchlässiger bzw. wassergebundener Wegebefestigung, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sollen kompakt errichtet werden; unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung und Verkehrsflächen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Schaffung von Raum für eine Windenergieanlage entsprechend aktueller Bedürfnisse an erneuerbarer Energie im Rahmen der Energiewende	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes insbesondere über ein System neu anzulegender Versickerungsmulden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher	nicht erforderlich

	durch Überbauung und Bodenversiegelung		Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•• (positiv)	Errichtung einer Windenergieanlage als Teil eines Wärmekonzeptes für die Ortslage Berges mit Nutzung vorwiegend klimafreundlicher Energie, die überwiegend innerhalb des Gemeindegebietes gewonnen wird.	erheblich <u>positive</u> Auswirkung auf das Schutzgut
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Teilweise Erhalt von Gehölzbeständen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Schädigung oder Beseitigung vorhandener Gehölze durch Rodung, Bodenverdichtung, Verletzung oder unsachgemäßen Gehölzschnitt etc.	••	Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten durch Anlagenbetrieb	••	Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich

	Ruhestätten geschützter Tierarten durch Überformung der bisherigen Habitate oder Scheuchwirkung		naher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	Umfangreiche Neuanlage von Lebensräumen im Zuge der Kompensationsmaßnahmen	•• (positiv)	Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreicher Erhalt und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	Errichtung einer überdimensionierten baulichen Anlage mit großräumig wirksamer Bewegungsunruhe, Lichtreflexen und wechselndem Schlagschatten	••	Einhaltung ausreichender Abstände zu schützbedürftigen Nutzungen, Installation einer Abschaltautomatik, Beschichtung der Rotorblätter, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen, teils im Plangebiet und teils extern	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Wertminderung für die Erholungsnutzung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	Betrieb überdimensionierter baulicher Anlagen mit großräumig wirksamer Bewegungsunruhe, Lichtreflexen und wechselndem Schlagschatten	••	s.o.	nicht erforderlich
	Durchführung umfangreicher Aus-	•• (positiv)	positive Maßnahmen mit Entwicklung neuer naturnaher Lebens-	nicht erforderlich

	gleichsmaßnahmen innerhalb des UG		räume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes	
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals „Grabhügel Berge FStNr. 13“	••	Das außerhalb des Plangebietes bestehende gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ soll grundsätzlich vor Beschädigungen durch Bauarbeiten zur Errichtung der WEA oder durch Havarien ausgehend von der WEA geschützt werden. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen. Durch eine naturnahe Umgestaltung der Umgebung der WEA sollen ferner die Auswirkungen auf die Umgebung und auch das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals vermindert werden.	nicht erforderlich
	○ Zerstörung von archäologischen Funden durch Erdarbeiten	••	Zur Vermeidung von Zerstörungen archäologischer Artefakte sollen die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch begleitet werden. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt und rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen. Ferner wird im B-Plan auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen.	nicht erforderlich
	○ Zerstörung erdverlegter Versorgungseinrichtungen	••	In den B-Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist.	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (hier: Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Kulturgüter) auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Berge ist auch unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Berge und damit zur nachhaltigen Sicherung des Wohn- und Arbeitsstandortes leistet. Die Planung ist erforderlich und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt sind nicht vermeidbar.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend Nutzung regenerativer Energiequellen zur klimaneutralen Stromversorgung in der Gemeinde durch Bereitstellung entsprechender Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 4.229 Werteinheiten auf einer 2,75 ha großen externen Ausgleichsfläche (Gemeinde und Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 110/1) vorgenommen werden. Auch beeinträchtigte Waldfunktionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den B-Plan Nr. 23 sollen hierbei ausgeglichen werden.

Die Fläche wird von der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG bereitgestellt und die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ebenfalls durch die EfB durchgeführt. Dabei soll eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in ein artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung umgewandelt werden. Ferner ist die Anlage eines wechsellässigen Kleingewässers sowie von kleine Gehölzgruppen aus mesophilen Gebüsch und Obstbäumen geplant. Details hierzu sind Kapitel 3.5 des Umweltberichtes zu entnehmen. Zur verbindlichen Absicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche und -maßnahmen wird zwischen der Gemeinde und der EfB GmbH & Co. KG ein Vertrag geschlossen.

Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Eingriffe in Waldflächen können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.6 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen

Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen in Textform werden die zeichnerischen Festsetzungen des B-Plans ergänzt. Die textlichen Festsetzungen orientieren sich nach städte- und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten und berücksichtigen damit u.a. das Orts- und Landschaftsbild sowie Umweltschutzbelange. Grundlage der Festsetzungen war ferner das aktuelle Anlagenkonzept der Anlagenbetreiberin (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG).

4.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1.1, Nutzungsregelungen innerhalb des Sondergebietes (SO) „Windenergieanlagen“

Mit diesen Festsetzungen werden die zulässigen Nutzungen innerhalb des SO abschließend bestimmt.

Zu 2.1, Vorgaben zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche auf maximal 2.000 m² für Bodenversiegelungen durch bauliche Anlagen und maximal 25.000 m² für die von Rotorblättern überstreichbaren Flächen werden alle erforderlichen baulichen Maßnahmen ermöglicht. Gleichzeitig berücksichtigt die Begrenzung das Optimierungsgebot, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Zu 3.1 bis 4.6) Pflanzvorgaben, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Diese Festsetzungen dienen der landschaftsgerechten Begrünung und Gestaltung des Plangebietes und fördern die harmonische Einbindung in das Landschaftsbild. Ferner dienen die Festsetzungen dem Artenschutz, insbesondere der Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Tieren. Die Festsetzungen basieren dabei u.a. auf den Empfehlungen der Artenschutzgutachten. Details sind dem Umweltbericht sowie dem Gutachten (Anlage des Umweltberichts) zu entnehmen.

Zu 4.7, Bodenkundliche Baubegleitung

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung angeregt, die Errichtung der WEA durch ein fachkundiges Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG bodenkundlich begleiten zu lassen. Dies Bodenkundliche Baubegleitung wurde bereits beauftragt. Für die Planung liegt hierzu ein Bodenschutzkonzept⁸ vor. Dieses ist Anlage des Umweltberichtes und soll im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt werden.

Zu 4.8 bis 4.10, Befestigung und Rückbau von Verkehrsflächen, dezentrale Versickerung

Die Versiegelung von Boden durch Baumaßnahmen führt u.a. zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss. Wasserdurchlässige Bauweisen sowie die dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers leisten einen Beitrag zur natürlichen Grundwasserneubildung. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Bodenfunktionen werden auf diese Weise reduziert und das Überschwemmungsproblem abgemildert.

Durch den Rückbau von temporären öffentlichen und privaten Verkehrsflächen soll der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen möglichst weitgehend wieder hergestellt werden.

⁸ Ingenieurgeologie Dr. Lübke: Bodenschutzkonzept zum Windpark Berge (Projekt: 2024-0270), 10. Februar 2025, Vechta.

4.7 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren

Die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen sowie die im Umweltbericht dargelegten externen Ausgleichsmaßnahmen sind der Bebauungsplanebene angemessen und hinreichend. Insgesamt wird aufgezeigt, dass die planbedingt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.

Die zur Einhaltung der umweltrelevanten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte von den Gutachtern vorgesehenen / zugrundegelegten technischen Schutzvorkehrungen an verschiedenen Anlagenkomponenten sollen mit ggf. weiteren notwendigen technischen Schutzmaßnahmen durch entsprechende Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)⁹

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen: Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windenergieanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese selbstverständlich ebenfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich).

4.8 Flächenbilanz

Zulässige Nutzung	Größe	Anteil
Sondergebiet Windenergieanlage (SO)	29.188 m ²	54,92 %
Sondergebiet Windenergieanlage (SO), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre private Verkehrsflächen“	5.152 m ²	9,69 %
Öffentliche Verkehrsflächen, (Bippener Straße – L 102)	274 m ²	0,52 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „B“: „Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung, sonstige straßenbautechnische Nebenanlagen“, (Bippener Straße – L 102)	394 m ²	0,74 %
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre öffentliche Verkehrsflächen“, (Bippener Straße – L 102)	55 m ²	0,11 %
Öffentliche Verkehrsflächen (Einmündungsbereich der Grundstückszufahrt in die Bippener Straße – L 102, asphaltiert)	36 m ²	0,07 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „L“: „nur für Fahrzeuge der Landwirtschaft“	1.946 m ²	3,66 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „P“: „private	3.264 m ²	6,14 %

⁹ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Verkehrsflächen“		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: „Extensives Grünland mit Gehölzgruppen“	7.606 m ²	14,31 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: „Extensives Grünland mit Gehölzgruppen“, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre private Verkehrsflächen“	2.373 m ²	4,46 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: „Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes mit stufigem Waldrand“	2.799 m ²	5,27 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: „Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes mit stufigem Waldrand“, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre private Verkehrsflächen“	60 m ²	0,11 %
Fläche insgesamt	53.147 m²	100 %

Städtebauliche Werte SO:

SO WEA: 2.000 m² max. zul. Grundfläche (Baugrenze 1) = 2.000 m²

4.9 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Versorgungseinrichtungen sowie die Verkehrserschließung ist gesichert. Die Anschluss- und Übergabemöglichkeiten für Strom sind gegeben. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden. Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden.

Laut dem Geotechnischen Entwurfsbericht stehen im Plangebiet gut durchlässige Sande an, in denen Oberflächenwasser ohne Aufstau versickert¹⁰. Dementsprechend soll das anfallende Oberflächenwasser schadlos dezentral in den Untergrund versickern. Dies kann u.a. über entsprechende Versickerungsmulden erfolgen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8-10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Weitere Details sind dem Geotechnischen Entwurfsbericht zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichtes.

Mit einem Anfall von betriebsbedingten Abwasser (Schmutzwasser) ist nicht zu rechnen.

Windenergieanlagen (WEA) enthalten auch Betriebsmittel, die als wassergefährdende Stoffe zu klassifizieren sind. Diese könnten in einem Havariefall austreten und das Grundwasser verunreinigen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit WEA besteht im Vergleich mit sonstigen Bauwerken und Anlagen keine erhöhte Gefahrenlage.

Im Rahmen des BimSchG-Genehmigungsverfahrens sind u.a. auch die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Ein besonderer Handlungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

4.10 Erschließungskosten und Finanzierung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes ist durch die angrenzende Bippener Straße (L 102) sichergestellt. Neue öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht erforderlich.

Zur Sicherung des geplanten Rückbaus temporärer Erschließungsanlagen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden städtebauliche

¹⁰ ebenda, S. 8.

Verträge sowie ergänzende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Berge und der WEA-Betreibergesellschaft abgeschlossen. Dabei sollen der Gemeinde Berge, soweit möglich, keine Kosten entstehen. Im Rahmen der Verträge wird auch der Rückbau der Windenergieanlagen geregelt.

4.11 Brandschutz

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Fürstenau als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke. Angesichts der geplanten Windenergieanlagen sind jedoch keine erhöhten Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz zu erwarten.

Der konkrete Bedarf für eine Löschwasserzisterne soll entsprechend der tatsächlichen Brandgefahren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt werden. Sofern eine Zisterne notwendig werden sollte, soll diese seitens der Anlagenbetreiber eingerichtet werden. Eine entsprechende Regelung wird in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Die Brandgefahr bei WEA ist eher gering. Dennoch sind Brände nicht auszuschließen. Typische Ursachen sind u.a. Blitzschlag, elektrische Defekte, Funkenflug durch Überhitzung, Brandentstehung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Im Brandfall verfügen Feuerwehren i.d.R. über ausreichende Ortskenntnis, um den Einsatzort schnell erreichen zu können. Hilfestellung dazu bieten u.a. Informationssysteme wie z. B. das bundesweit gültige Notfallinformationssystem für Windenergieanlagen (WEA NIS). Dieses Anlagenregister stellt Informationen wie Standort, technische Daten, Lageplan, usw. für die Notfall-Einsatzkräfte zur Verfügung.

Ferner können zum vorbeugenden Schutz der Windenergieanlagen gegen Brandschäden inzwischen modulare Konzepte eingesetzt werden. Dies bestehen aus Brandmelde-, Gaslösch- und Feinsprühtechnik, die an die jeweiligen konstruktiven Gegebenheiten angepasst werden kann. Diese Brandschutzeinrichtungen werden zur Vermeidung von Schäden, wirtschaftlichen Einbußen etc. mittlerweile vermehrt eingesetzt.

Die erforderlichen Brandschutzkonzepte werden abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.12 Belange des Denkmalschutzes

Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf das gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ hin. Es liegt in der Waldfläche westlich der Nordwestecke des Plangebietes. Laut der Archäologischen Denkmalpflege darf das Baudenkmal nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Laut der vorgenannten Stellungnahme führt die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe außerdem zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals. Zugleich erfolgt jedoch auch der Hinweis, dass diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Änderung von § 7 NDSchG im Jahr 2022 hinzunehmen ist.

Ferner könnten lt. der Archäologischen Denkmalpflege Reste bisher unbekannter vorgeschichtlicher Grabanlagen im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Seitens der Denkmalpflegebehörde werden daher Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann. Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich

keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden. Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.13 Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt

Zur Vermeidung von Gefahren der zivilen und militärischen Luftfahrt sind Windenergieanlagen mit Bauhöhen über 100 m gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 (BAnz S. 4471) grundsätzlich zu kennzeichnen. Ferner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, am weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, da die Windenergieanlagen mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden müssen.

4.14 Bodenordnung

Da der Besitzstand der Plangebietsflächen geklärt ist und insgesamt keine Probleme zu erwarten sind, kann auf bodenordnende Maßnahmen (z.B. Umlegung nach § 45 ff BauGB) verzichtet werden.

5 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen

Eingabe:

Rat der Gemeinde Berge:

Landkreis Osnabrück vom 03.06.2024:

Regional- und Bauleitplanung:

Wie in der Begründung korrekt dargelegt, steht der gemeindlichen Windenergieplanung das derzeit rechtskräftige RROP mit dessen Teilfortschreibung Energie 2013 entgegen. In dieser wurden Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebiete-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Rechtswirksamwerden des neuen RROPs des Landkreises Osnabrück wird auch die bisherige Ausschlusswirkung des noch geltenden RROPs entfallen. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass es nicht

ten festgesetzt; die hier angedachte Fläche liegt in keinem festgesetztem Vorranggebiet Windenergienutzung und verstößt somit gegen derzeitige Ziele der Raumordnung.

zu erheblichen Verzögerungen bei diesem Energiewendeprojekt kommen wird.

Abgesehen davon bietet sich, nach eingehender Rechtsrecherche des beauftragten Planungsbüros, evtl. auch ein anderer Lösungsweg an. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des BVerwG vom 24.01.2023 4 CN 5.21 hinzuweisen.

Der Leitsatz zu diesem Urteil lautet: **"Die Gemeinde muss Flächen, für die ein Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung Windenergie festsetzt, nicht in das gesamträumliche Konzept für eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einbeziehen".**

In der Kommentierung zum BauGB findet sich zu diesem Sachverhalt folgende Darstellung:

„Bebauungsplan außerhalb des Gesamtkonzepts der planerischen Steuerung
*Unberührt von der Möglichkeit, die Darstellungen eines Flächennutzungsplans mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 durch Bebauungsplan zu konkretisieren, bleibt die davon zu unterscheidende Möglichkeit der Gemeinde, für **Flächen außerhalb dieses Flächennutzungsplanes** einen Bebauungsplan mit Festsetzungen für die Windenergie aufzustellen und damit - da dann § 30 zum Tragen kommt - diesen Bereich der Anwendung des § 35 zu entziehen, **ohne dass dies in das Gesamtkonzept der planerischen Steuerung der Windkraftnutzung eingebunden ist.** Ein Bebauungsplan, der Festsetzungen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB trifft, setzt nämlich nicht zwingend Darstellungen eines Flächennutzungsplans voraus, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 haben, denn von diesem zusätzlichen, auf die Steuerung der Standorte von bestimmten Vorhaben im Außenbereich gerichteten planungsrechtlichen Instrument kann die Gemeinde Gebrauch machen, sie, muss es aber nicht. Zu beachten ist dabei aber das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1, d.h. es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplans, sofern nicht eine der in § 8 Abs. 2 bis 4 genannten Ausnahmen greift. Die speziellen Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 müssen dann nicht erfüllt sein, da sich in diesem Fall die Bedeutung der Darstellun-*

*gen des Flächennutzungsplans auf ihre allgemeinen Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie auf ihre Funktion als Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB beschränkt. (...)*¹¹

Die Rechtsprechung und Kommentierung dürfte auch für die Ausschlusswirkung im gelten RROP des Landkreises Osnabrück gelten. Denn gemäß Abschnitt D 3.5 Energie 02 Z der Teilfortschreibung Energie 2013 und den Erläuterungen dazu basiert die Ausschlusswirkung auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und dient der „Steuerung für privilegierte Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB“.

Wie die o.g. Rechtsprechung und Kommentierung klarstellt, wird durch die Aufstellung des vorliegenden B-Plans Nr. 23 mit paralleler 64. Änd. des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau der Rechtskreis des § 35 BauGB verlassen.

Im Bedarfsfall soll der vorstehend dargelegte Sachverhalt rechtzeitig mit dem Landkreis Osnabrück erörtert werden.

Der aktuell öffentlich ausliegende zweite Entwurf des RROP weist für die Fläche des Bebauungsplanes ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung aus und unterliegt als Grundsatz der Raumordnung damit der gemeindlichen Abwägung.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB ins-

¹¹ Schrödter [Hrsg.]: Baugesetzbuch Kommentar, 9. Auflage, Nomos Verlag 2019, § 249, Rn 22

besondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Nach Abwägung der Gemeinde ist daher hier das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung geringer zu gewichten als das Energiewendeprojekt.

Westlich sowie südlich wird das Plangebiet von Vorranggebieten Wald sowie Natur & Landschaft begrenzt. Es ist planerisch darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung dieser Vorranggebiete ausgeschlossen wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) sollen vermieden werden.

Ebenfalls südlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an bzw. ragt in geringem Maße in die Planfläche hinein. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete und Verbundachsen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern, so die Zielaussage des RROP-Entwurfs. Entsprechend der - zum zweiten Entwurf ausliegenden - Beikarte D.3 Übersichtskarte zum Biotopverbund ist ersichtlich, dass es sich bei der hier gegenständlichen Fläche (Gemarkung Berge, Flur 8, Flurstück 161) um eine Verbindungsfläche handelt, welche die Kernflächen des Biotopverbundes miteinander verbindet. Um bei der Überplanung des Vorranggebietes Biotopverbund einem Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung vorzubeugen, sollte eine Planung in Erwägung gezogen werden, welche diese Fläche geringstmöglich beeinträchtigt.

Das Vorranggebiet Biotopverbund soll ebenfalls so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

Die Planung ist somit erst mit Rechtskraft des Hierzu gilt die gleiche Abwägung wie zum

in Aufstellung befindlichen RROP in seiner jetzigen, zweiten Entwurfsform als raumordnerisch vertretbar anzusehen.

ersten Absatz der Stellungnahme des Landkreises.

Die Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB ist gegeben, allerdings wäre die Planung mit dem rechtskräftigen RROP inkl. Teilfortschreibung Energie 2013 als Ziel der Raumordnung nicht vereinbar.

Hierzu gilt die gleiche Abwägung wie zum ersten Absatz der Stellungnahme des Landkreises.

Daher wäre entsprechend § 245e Abs. 5 BauGB durch die Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen, welchem umgehend stattgegeben werden soll, sofern der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Weder nach den Darstellungen des geltenden RROPs noch nach den aktuellen Darstellungen von Vorranggebieten des in Aufstellung befindlichen neuen RROPs ist davon auszugehen, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich würde.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Hierzu hat bereits ein Vorgespräch stattgefunden. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden. Das Projekt „Energie für Berge“ wird insgesamt begrüßt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01) befindet. Damit eine Genehmigung für die FNP-Änderung erteilt werden und diese anschließend Rechtskraft erlangen kann, ist eine Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ein entsprechender Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ keine Bedenken:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken:

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel

Die denkmalpflegerischen Belange sollen grundsätzlich angemessen berücksichtigt werden.

Berge FStNr. 13". Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können. Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf den durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen wer-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der bekannten Kulturdenkmale sowie auch bislang unbekannter archäologischer Denkmale sollen rechtzeitig vor jegliche Bodeneingriffen die geforderten archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmal-schutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen. Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

den, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde muss auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - Z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latten Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Zur frühzeitigen Beteiligung der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau gibt es folgende Anmerkungen:

- Wie auf Seite 4 der Kurzerläuterung beschrieben, sind Gutachten zu den Themen Schall und Schatten erforderlich, um zu diesen Aspekten die Umweltauswirkungen betrachten zu können. Hierbei sind die Richtwerte der TA-Lärm bzw. die maximal zulässigen Beschattungszeiten maßgeblich.

Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Die für die Bebauungsplanebene erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der planbedingten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung erstellt.

- Ich weise darauf hin, dass gemäß den Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen des LAI Nr. 4.2 empfohlen wird, den Nachtbetrieb einer WEA erst aufzunehmen, sobald eine Typvermessung vorliegt, durch die die Einhaltung der Richtwerte belegt wird.

- Die erforderlichen Gutachten sind nach Maßgabe des Windenergieerlasses vom 02.09.2021 zu erstellen.
- Die Vereinfachungen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer WEA gem. § 249 Abs. 10 BauGB kommen nur WEA im Außenbereich zugute. Da zeitgleich die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant ist, ist entsprechend der Faustformel des OVG Münster ab dem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser nicht zu erwarten. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Gesamthöhe ist besonders zu prüfen, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegen kann.

Die erforderlichen Gutachten sollen auf Grundlage der geltenden Rechtsgrundlagen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung, zumindest bei der Bestimmung eines allgemeinen Mindestabstandes, § 249 Abs. 10 BauGB auch für Windenergieanlagen herangezogen werden kann, die in einem Bebauungsplan liegen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch die Arbeitshilfe Windenergie des Landes Niedersachsen gestützt:

„Das WindBG sowie die §§ 245e und § 249 BauGB finden auf Bauleitpläne unmittelbare Anwendung.“¹²

und:

„Auch für die Prüfung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ im Sinne von § 249 Abs. 10 BauGB, ist eine Referenzanlage erforderlich. Denn auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, ist der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung einzustellen. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage als einzuhaltendes Abstandsmaß unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten.“¹³

¹² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Stand Juni 2024, Kapitel 1.3.4

¹³ ebenda, Kapitel 2.2.1

- Aus den Unterlagen ist derzeit nicht ersichtlich, ob es sich um einen Angebots- oder um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln wird. Ich weise daher vorsorglich daraufhin, dass bei einem Angebotsbebauungsplan nicht nur der mögliche Standort einer WEA zu prüfen ist, sondern die Auswirkungen verschiedener WEA Typen und Höhen über die gesamte Fläche des B-Plangebietes zu prüfen ist.

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

Im vorliegenden Fall wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen sollen für eine realistische Windenergie-Referenzanlage die zu erwartenden Umweltauswirkungen (u.a. Lärm u. Schattenschlag) durch Gutachter ermittelt und bewertet werden. Eine umfassende Variantenprüfung ist hier nicht zielführend und auch rechtlich nicht geboten.

Soweit erforderlich, werden basierend auf den Ergebnissen dieser Gutachten zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im B-Plan festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse

*geht, prognostisch zu beurteilen. (...)*¹⁴

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch den Bau der nach dem B-Plan zulässigen Windenergieanlage ergeben könnten, abschließend in den jeweiligen BImSchG- sachgerecht gelöst werden können.

Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens (obligatorisch für Windenergieanlagen mit einer Höhe über 50 m) erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiell erheblichen Auswirkungen ggf. durch entsprechende Auflagen zur Vermeidung oder Minimierung behandelt.

Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Eine endgültige Stellungnahme kann derzeit nicht gegeben werden, da wichtige Planungsunterlagen, wie der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht vorliegen.

Es ist i.d.R. nicht üblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) bereits alle erforderlichen Planunterlagen (z. B. Gutachten) vorliegen. Denn durch das frühzeitige Beteiligungsverfahren sollen u.a. ja gerade auch die Belange ermittelt werden, die z.B. im Rahmen der Umweltprüfung auf evtl. erhebliche Auswirkungen untersucht werden müssen.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens werden alle erforderlichen Planunterlagen und Gutachten erstellt und im Beteiligungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) veröffentlicht.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Berge liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01). Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes ist deshalb ein Antrag auf Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG-Löschung), u.a. einschließlich der Prüfung von Alternativstandorten und einer ausführlichen Begründung, bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Ein entsprechender Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

¹⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Des Weiteren befindet sich der geplante Standort der Windenergieanlage in einem Bereich von regional bedeutenden und uneinträchtigten Landschaften sowie entsprechend dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück 2023 in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung, weshalb die Planung hierauf bezogen kritisch zu werten ist.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“*

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff

auch so weit wie möglich minimiert werden.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der Energiewende die bestehenden negativen Auswirkungen auf das Klima mindern und damit auch positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Die Planung wird daher beibehalten.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Kataster des Landkreises Osnabrück ist im südlichen Bereich des Plangebietes eine Altablagerung ohne Altlastverdacht („Bippenner Straße - Berger Tannen“, KRIS-Nr.: 74069090004) registriert.

Werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme bei Erdarbeiten dennoch Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Wetterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.

Für das Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG oder nachweislich mehrjähriger Erfahrung im benannten Sachgebiet erforderlich. Die Ausführung der bodenkundlichen Baubegleitung hat sich nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu richten. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden.

Die Anregung wird aufgegriffen und die für die Realisierungsphase geforderte bodenkundliche Baubegleitung soll rechtzeitig beauftragt werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge eines Genehmigungsverfahrens durch die untere Bodenschutzbehörde die Vorlage eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes des Gesamtvorhabens nach den Ausführungen der DIN 19369 gefordert wird. Eine Abstimmung des Konzeptentwurfs mit der unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Erstellung wird angeraten und selbstverständlich angeboten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde zum geforderten Bodenschutzkonzept sollen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Brandschutz:

Sofern bei einem Brand der Windkraftanlage

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen

Wald- bzw. Vegetationsbrände zu befürchten sind, ist eine adäquate Löschwasserversorgung (z. B. Löschbrunnen DIN 14220, Löschwasserbehälter DIN 14230) zu sorgen.

vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke im Bedarfsfall die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden.

Notwendige Ausstattungen insbesondere zur leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Berenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 26.04.2024:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **folgende Bedenken:**

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die denkmalpflegerischen Belange sollen grundsätzlich angemessen berücksichtigt werden.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden

Zur Vermeidung von Beschädigungen der

den sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Hohnenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf den durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde muss auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmal-

bekannten Kulturdenkmale sowie auch bislang unbekannter archäologischer Denkmale sollen rechtzeitig vor jegliche Bodeneingriffen die geforderten archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmal-schutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

schutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle
Osnabrück vom 10.06.2024:**

Westlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes grenzt zwischen dem Netzknotenpunkt 3412001 0 und dem Netzknotenpunkt 3312003 0, Abschnitt Nr. 60, die Landesstraße 102 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022) zusammenhangend bebauten Ortslage.

Das Plangebiet soll überwiegend als Sondergebiet (SO) „Windenergieanlage“ festgesetzt werden. Windenergieanlagen gehören bauplanungsrechtlich zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Die Erschließung des Plangebiets soll über die Landesstraße 102 (ca. Stat. 2000, Abschnitt 60) erfolgen. Für die Anlieferung der Bauteile der WEA ist, aber nur eine Querung der Landesstraße 102 in Stat. 2000 vorgesehen. Hierfür müssen zwei Straßenbäume entfallen. Für Wartungsarbeiten an der WEA ist eine dauerhafte Zufahrt auf der Ostseite vorgesehen.

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken oder Einwände gegen die Anlegung einer Zufahrt, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- Die Eisabwurfgefahr ist durch geeig-

Die Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
Durch den vorliegenden Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlage künftig nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) und nicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geforderten Auflagen sollen beachtet und erfüllt werden. Sie werden in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.

nete Maßnahmen zu verhindern, ansonsten muss der Abstand zur Landesstraße 102 mind. 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) betragen.

- Die östlich gelegene Zufahrt (Wartungszufahrt) ist im Einmündungsbereich zur Landesstraße mit Asphalt zu befestigen und in einer Breite von 5,50 m anzulegen.
- Die westliche Zufahrt wird nur temporär für den Aufbau der WEA zugelassen.
- Für die Anlegung der beiden Zufahrten ist ein Detailplan zu erstellen und mit mir abzustimmen.
- Die beiden zu fällenden Bäume sind zu kompensieren und auszugleichen.
- Für beide Zufahrten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Sondernutzungsantrag bei uns zu stellen.
- Die Straßenmeisterei Fürstenau ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen **v o r** Veröffentlichung des Bebauungsplanes und weitere Beteiligung im Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 27.05.2024:

Rohstoffe

Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die Lage der Gebiete können Sie im NIBIS® Kartenserver abrufen.

Rohstoff: Sand

Bezeichnung: S/11

Blattnummer: 3312

Ordnung: Lagerstätte 2. Ordnung, von volks-

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt das ca. 5,3 ha große Plangebiet u.a. auch in einem deutlich größerem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand).

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück (Stand 2. Auslegung, Mai 2024) liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue

wirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer WMS Dienst zur Verfügung.

Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand). Grundsätzlich ist den raumordnerisch festgelegten Vorsorge-/bzw. Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen sondern als Grundsätze gelten, die der kommunalen Abwägung zugänglich sind.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den

Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt stärker zu gewichten als das Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung. Die Planung wird daher beibehalten.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) ist auch das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden u.a. die Auswirkungen durch den Verlust und die Änderung von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträgen anderer Bodenbestandteile und Entwässerung bewertet. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ebenfalls im weiteren Planverfahren konkret benannt.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen. Dementsprechend ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen werden erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdi-

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

ger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher Sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturräum sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen.

Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Gemeinde Berge die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurde auf bestehende archäologische Denkmale sowie ggf. noch nicht zu Tage getretene Bodendenkmale hingewiesen. Dementsprechend werden von dort archäologische Untersuchungen im Vorfeld geplanter Bodeneingriffe gefordert.

Dieser Forderung soll nachgekommen werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrun-

de gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück werden für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen soll nachgekommen werden. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bo-

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

denschutz (LABO) hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau-
maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hin-
weise und Informationen zu den Baugrund-
verhältnissen am Standort auf den NIBIS®
Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund
bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen
keine geotechnische Erkundung und Unter-
suchung des Baugrundes bzw. einen geo-
technischen Bericht. Geotechnische Bau-
grunderkundungen/-untersuchungen sowie
die Erstellung des geotechnischen Berichts
sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in
Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils
gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen
Belange haben wir keine weiteren Hinweise
oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel,
mögliche Konflikte gegenüber den raumpla-
nerischen Belangen etc. ableiten und voraus-
schauend berücksichtigen zu können. Die
Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen
Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Da-
tengrundlage ist weder als parzellenscharf zu
interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf
Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt
nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschrif-
ten und Normen erforderliche Genehmigun-
gen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objekt-
bezogene Untersuchungen.

Landesamt für Geoinformation und Lan- desvermessung Niedersachsen, Regio- naldirektion Hameln – Hannover vom 30.05.2024:

Sie haben das Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
(LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hanno-
ver (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungs-
dienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.
Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie
bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme
ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen
eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
men.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben
der nachfolgenden Realisierungsphase vor-
behalten. Ein besonderer Regelungsbedarf
besteht daher diesbezüglich im Rahmen der
vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.

Die Ausführungen werden insgesamt zur
Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme des LGLN Kampfmittel-
beseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024
liegt eine „Stellungnahme zum öffentlichen
Belang: Kampfmittelbeseitigung“ bei. Danach
besteht für die Fläche A (Plangebiet) ein all-
gemeiner Verdacht auf Kampfmittel und es
wird eine Luftbilddauswertung empfohlen.
Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für
das Plangebiet jedoch nicht vor.

wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung**

Betreff: Berge, B-Plan Nr. 23 "Sondergebiet Energiepark Berge-Süd"

Antragsteller: Samtgemeinde Fürstenau FD I

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

**Empfehlung: Luftbilddauswertung
Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet

Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Im Plangebiet sowie in seinem bebauten näherem Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für die Fläche A erfordern würde (z. B. Luftbilddauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vor.

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte jedoch grundsätzlich mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da bei einem allgemeinen Kampfmittelverdacht zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel vorliegen, ein Kampfmittelvorkommen jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der KBD zu verständigen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 03.06.2024:

Der ca. 5,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ der Gemeinde Berge liegt ca. 1,5 km südlich vom Ortsausgang des Ortsteils Berge östlich von der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Windkraftanlage für die Umsetzung der Energiewende und Treibhausgasneutralität. Dafür ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet „Windenergieanlage“.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Um den Verlust der Fläche für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte die Ausweisung der nicht unmittelbar durch die Bebauung betroffenen Teilflächen auch als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

Die Anregung wird aufgegriffen und durch eine entsprechende textliche Festsetzung soll eine mit der vorrangigen Windenergienutzung verträgliche Landwirtschaft zugelassen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Osnabrück sieht den Geltungsbereich u.a. als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vor. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise Forst dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb der in den Planunterlagen erläuterten Windkraftanlage keine speziellen Anforderungen an benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauab-

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen

schluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915-wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Der hier erzeugte Strom soll den ca. 1,4 km entfernten Energiepark Nord mit Energie versorgen. Hierfür müssen Verbindungsleitungen zum Energiepark verlegt werden, deren bauliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in dieser Stellungnahme ohne Berücksichtigung bleiben.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bei der Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück werden für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen soll nachgekommen werden. Hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten.

Grundsätzlich sollen auch bei dem Bau von Verbindungsleitungen die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich auch die landwirtschaftlichen Belang angemessen berücksichtigt werden. Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren konkret bestimmt.

Notwendige Waldumwandlungen sollen durch angemessene Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Eine konkrete Bewertung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück
– Emsland – Grafschaft Bentheim vom
03.06.2024:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen grundsätzlich vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich regen wir an, dass die Gebiete für Windenergie- und Fotovoltaikanlagen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzugehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf ortsansässige Gewerbebetriebe zu erwarten. Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen-*

Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Im gegenwärtigen zweiten Beteiligungsverfahren zur Neuauf-

stellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Osnabrück ist für das Areal kein Gebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen, obwohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dieses Gebiet als eine verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Abbau von Sand kennzeichnet. Hinsichtlich der Konkurrenz mit der geplanten Neuerrichtung einer Windenergieanlage ist eine Nutzung der Fläche in nachgeordneter Weise, auch zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Baustoffindustrie, zu prüfen.

Beispielsweise wäre es verstellbar, dass der Rohstoff in dieser Lagerstätte abgebaut würde und anschließend eine Windenergienutzung stattfinden könnte.

den Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innen-

entwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Ein Ausgleich in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zu den Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung (Sand)“ ist folgendes zu sagen:

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt das ca. 5,3 ha große Plangebiet u.a. auch in einem deutlich größerem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand).

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück (Stand 2. Auslegung, Mai 2024) liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand).

Grundsätzlich ist den raumordnerisch festgelegten Vorsorge-/bzw. Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen sondern als Grundsätze gelten, die der kommunalen Abwägung zugänglich sind.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt höher zu gewichten als die Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiete.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehr Berge, Ortsbrandmeister vom 03.06.2024:

Im Bereich des Plangebietes sollte ein Unterflurhydrant errichtet werden, um dort eine Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke im Bedarfsfall die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden.

Notwendige Ausstattungen insbesondere auch zur leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 29.05.2024:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.
Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.
Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Westnetz GmbH, Osnabrück vom 25.04.2024:

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 25.04.2024, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen, usw.) in diesem Energiepark, bitten wir um Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Die Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes beteiligt werden.

Bei Errichtung von Bauwerken im Näherungsbereich der 30-kV-Freileitung, d. h. 8 m beiderseits der Leitungssachse, ist zu beachten, dass die erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Baukörpern und der vorhandenen Leitung gemäß den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen eingehalten

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit

werden müssen.

gebeten werden.

Den Verlauf der 30-kV-Freileitung können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des vorgesehenen Gebietes für die Windenergienutzung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidende Kriterien für den Anschluss von Windenergieanlagen in Bezug auf Anschlussbedingungen und -kosten sind u. a.:

- die Größe der Anlagen,
- die je nach Fabrikat unterschiedlich zu erwartenden Netzzrückwirkungen,
- die Entfernung und Leistungsfähigkeit unserer vorhandenen Netzanlagen,
- die Anzahl und Größe bereits im Netz vorhandener Anlagen etc..

Für jede Windenergieanlage bzw. jeden Windpark ist unsererseits eine vom Standort abhängige individuelle und oftmals umfangreiche Betrachtung im Hinblick auf die Anschlussmöglichkeit erforderlich.

Wasserverband Bersenbrück vom 13.06.2024:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserleitungen vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserentsorgung

Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Abwassertransportleitung Bippen-Berge.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

PRIVATE EINGABEN:

Bürgerin 01 und Bürger 01 aus Berge (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert) vom 21.05.2024:

Wir beziehen uns auf die Planungen zum „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“. Dort soll gemäß des Paragraphen 2 Absatz I des Baugesetzbuchs ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein Windrad zu errichten, das die „Energie für Berge GmbH & Co. KG“ zwecks Aufbaus eines Fernwärmenetzes in der Gemeinde betreiben möchte.

Die Hinweise und Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Windrad soll östlich der Bippener Straße auf einer Fläche von 5 Hektar stehen und wird nach den bisher ersichtlichen Plänen maximal 600 m von unserem Wohnhaus [Straßenanschrift aus Datenschutzgründen entfernt] entfernt liegen. Wir haben dieses Objekt im Jahr 2020 mit dem Gedanken erworben, hier ein komplexes Projekt, das sich wie folgt gliedert, aufzubauen:

Die Hinweise und Beschreibungen zum Wohn- und Nutzungskonzept des Eingebers werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

1. der Tierschutzverein „Tierschutzhof Wolkenland e.V.“
2. tiergestützte Intervention
3. Kunst und Kultur mit Outdoor-Cafe Momentlichkeiten und der hobo produktiv-Galerie
4. umfangreiches Veranstaltungsprogramm in den Bereichen Musikveranstaltungen und Kunstausstellungen
5. Meditationskurse, Yoga-, Qi Gong-Kurse etc. Hierfür sollte die südlich hinter unserem Haus gelegene Wiese als Festivalgelände genutzt werden.

Tierwohl, Kunst, Kultur, Kommunikation, Achtsamkeit, Entschleunigung sind die Säulen, die als Grundlage für unser Konzept dienen. Das Projekt sollte ideell und wirtschaftlich geführt werden und wäre eine Bereicherung für die Gemeinde Berge und deren Vorhaben, sanften Tourismus in unserem wunderschönen Ort zu etablieren.

Trotz allen Verständnisses für den Ausbau von regenerativen Energien ist der Standort des Windrades für uns und unser Umfeld, das von Ruhe und Entspannung geprägt ist,

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Plan-

durch Schattenschlag und Rotorengeräusche nicht akzeptabel.

An dieser Stelle möchten wir nochmal explizit zum Ausdruck bringen, dass wir nicht gegen Fernwärme für Berge sind. Windräder gehören dahin, wo den Betreibern ausgewiesene Windparks zur Verfügung stehen. Die Sondergenehmigung, die hier als Grundlage für den Bau des Windrades benutzt wird, beruht nur auf real wirtschaftlichen Interessen, da die 5 Hektar, die als Fläche angedacht sind, zufällig einem der Betreiber gehören, das geplante Windrad dient entsprechend nur der Gewinnmaximierung, obwohl durchaus Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Der Marketingplan „man nehme einen Bauern mit Grundbesitz, einen Privatier, eine Bank, die den Weg frei macht und eine Stiftung, die dem Ganzen noch die entsprechende Würze der Gemeinnützigkeit verleiht“ ist schon ziemlich genial. Und schon hat man eine eierlegende Wollmilchsau. Die Debatte, die geführt wird, dass es ohne Windrad an dieser Stelle keine Fernwärme für Berge geben soll ist unserer Ansicht nach nicht wahr, da wir andere Alternativen haben, andere Gemeinden haben das im Vorfeld auch hingekriegt.

vorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Zu dem Standort bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Wir möchten auch nochmal darauf hinweisen, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ liegt. Hier will die Gemeinde Berge in einem Gebiet, in dem der Hünenweg, der Terra Track mit dem Eiszeitentdeckerpfad und der Bersenbrücker Land-Weg liegt und das somit dem Tourismus dient, mit dem Landkreis eine Sondergenehmigung erwirken und eine Löschung des bisherigen Status als Landschaftsschutzgebiet „nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ beantragen.

Ein Teilbereich (kleine Waldfläche) wurde merkwürdigerweise bereits abgeholzt, obwohl sich dieser Bereich in einem Gebiet für landschaftsbezogene Erholung befindet.

Wir würden dem Gemeinderat empfehlen, eine Vorortbegehung zu machen, um dann zu visualisieren, wie ein Windrad von 250 m Höhe auf 5 Hektar dieses Gebiet für alle Naturliebhaber und Touristen verschandelt. Das kann nicht im Interesse der Gemeinde Berge liegen.

Mitentscheidungssträger und Mitarbeiter von Natur- und Umweltbehörden, mit denen wir diverse Gespräche geführt haben, zeigten sich entsetzt angesichts dieses juristisch abgesegneten Vorhabens und wiesen uns darauf hin, dass wir auf juristischem Weg in diesem Fall nichts werden bewirken können. Ein Gespräch mit einem Anwalt, der sich auf WEA spezialisiert hat, steht noch aus.

Bezüglich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits ein entsprechender Antrag auf Teillöschung des LSGs erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff auch so weit wie möglich minimiert werden. Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft. Die Planung wird daher beibehalten.

Hierzu liegen der Gemeinde Berge keine Informationen vor.

Die Mitglieder des Gemeinderates kennen die Örtlichkeit. Bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die vorstehende Abwägung zu diesem Thema verwiesen.

In Hinblick auf die persönliche Bewertung von geplanten baulichen Maßnahmen steht jedem Bürger grundsätzlich eine eigene Meinung zu.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge

berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Gemeinde innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Im Zusammenhang mit der Energiewende und dem weiterhin steigenden Energiebedarf ist der Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen der entscheidende Erfolgsfaktor. Durch die gesetzlichen Vorgaben muss eine Gemeinde hier u.a. im Rahmen der Bauleitplanung tätig werden.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die B-Pläne 22 und 23 aufzustellen und so einen wichtigen Beitrag für die Energiewende und für die nicht fossile Wärmeversorgung zu leisten.

Die Planung wird daher beibehalten.

Zusammenfassend können wir sagen, dass das Windradprojekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und deren Bewohner haben wird. Es muss geprüft werden, ob im Hinblick auf die Negativaspekte für Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft oder den Menschen dieses Vorhaben wirklich realisiert werden sollte. Auch dem Image der Gemeinde Berge als Naherholungsgebiet ist dieses Windrad nicht förderlich.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung. Hierbei werden die planbedingten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ggf. durch notwendige Gutachten ermittelt und bewertet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist insbesondere zu rechnen mit erheblichen Auswirkungen auf Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden jedoch auch Maßnahmen aufgezeigt, die die erheblichen negativen Auswirkungen minimieren und ausgleichen sollen. Diese Maßnahmen werden dann rechtsverbindlich im B-

Plan festgesetzt.

Die von uns geführten Gespräche mit den potentiellen Betreibern der WEA sind aus unserer Sicht bisher unbefriedigend und abwegelnd verlaufen. Dazu ist noch zu bemerken, dass uns gegenüber sehr unterschiedliche und widersprüchliche Aussagen zum Projekt getätigt wurden. Wir wenden uns deshalb an Sie als Vertreter der Gemeinde Berge. Hier stirbt ein Naherholungsgebiet und ein umfassendes Projekt, welches Berge über die regionalen Grenzen hinaus bekannt gemacht hätte bzw. Berge als Tourismus- und Erholungsort enorm aufgewertet hätte. Wir haben in dieses Projekt große Summen investiert, weitere Investitionen unsererseits werden nicht mehr stattfinden.

Das Cafe Momentlichkeiten sowie die Galerie werden trotz hoher Nachfrage geschlossen bleiben. Geplante Konzerte sind abgesagt, auch unser Achtsamkeitsfestival mit Yoga-, Qi Gong-, Meditationslehrern und Autoren wird nicht mehr stattfinden.

All die von uns oben genannten Aktivitäten hätten von uns weitere Investitionen erforderlich gemacht, die wir aber unter diesen Umständen und mit dieser Perspektive nicht mehr tätigen werden. Es ist geplant, den Tierschutzhof Wolkenland e.V. an einen anderen Ort zu verlagern, weil für unsere traumatisierten Tiere eine Windradanlage in unmittelbarer Nähe eine große Belastung darstellen würde.

Wir gehen davon aus, dass die „Energie für Berge GmbH und Co. KG“ uns im Falle des Baus eines Windrades eine Entschädigung in Bezug auf den damit verbundenen Wertverlust unserer Immobilie und den weiteren wirtschaftlichen Schaden zahlt.

Die Gemeinde Berge würde es sehr bedauern, wenn die vom Einwender genannten Einrichtungen und Nutzungen nicht mehr fortgesetzt würden. Die Gemeinde ist jedoch davon überzeugt, dass ein verträgliches Nebeneinander, u.a. angesichts des Abstandes von mehr als 600 m zwischen den Nutzungen des Eingebers und der geplanten Windenergieanlage, möglich wäre. Eine erhöhte Belastung für Tiere des Tierschutzhofes ist nach Ansicht der Gemeinde nicht zu erwarten.

In Hinblick auf mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden durch angrenzende Planungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE) geklärt, dass Wertminderungen durch eine empfundene „unpassende“ Nutzung von Nachbararealen für sich allein nicht ausreichen, diese aus öffentlich-rechtlicher Sicht abwehren zu können. Denn:
„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher i. d. R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17, 30; 252, 277). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft

eintreten (...).“ (vgl.: BVerfG v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05)

Es gibt diesbezüglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch benachbarte Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben.

Ein grundsätzliches Recht auf Freihaltung angrenzender Flächen vor heranrückender Bebauung besteht nicht.

Durch die vorliegende Planung wird eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vorbereitet.

Der ideelle Verlust, den wir hier erleiden, ist materiell nicht aufzuwiegen. Der Bau dieses Windrads beeinflusst all unsere weiteren Planungen, wir werden das so nicht hinnehmen und werden, wenn wir keine Einigung finden sollten, alle uns zur Verfügung stehenden Mittel (soziale und visuelle Medien etc.) dazu nutzen, um den Bau des Windrads zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Dieser von uns verfasste Text wird dupliziert und auch an die Print- und visuellen Medien weitergegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wir hoffen auf eine zeitnahe Antwort.

Das Abwägungsergebnis zu den Eingaben wird veröffentlicht bzw. den Eingabern mitgeteilt.

P.S. Nach dem vorläufigen Bauordnungsprogramm sollen nach dem derzeitigen Stand der Dinge zusätzliche Flächen in Berge Ortsteil Hekese als Vorranggebiete/-flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Dies ist der Ort, an den unserer Ansicht nach Windräder gehören, aber nicht mit einer Sondergenehmigung in ein Naherholungsgebiet.

Die seitens des Landkreises Osnabrück im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) geplanten Windenergie-Vorrangstandorte sind dem aktuellen Entwurf (2. Auslegung, Mai 2024) zu entnehmen.

Bürgerin 02 aus Berge (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), für und im Namen der gesamten Nachbarschaft, vom 02.06.2024:

Der Stellungnahme vorausschicken möchten wir, dass wir den Bau und die Einrichtung einer zentralen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ausdrücklich befürworten. Es geht uns in dieser Stellungnahme nicht darum, das Projekt insgesamt zu verhindern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unsere Häuser liegen allerdings alle zwischen 500 -700 Meter von der geplanten Windenergieanlage (WEA) entfernt, wir sind also direkt betroffen.

Aus dieser persönlichen Betroffenheit hinaus haben wir uns das Verfahren zur Aufstellung des BBP näher angesehen und es sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen, die wir nachstehend benennen. In der Gesamtschau der Problemfelder meinen wir, dass der BBP nicht aufgestellt werden darf.

Zudem geht es nicht nur um unsere persönliche Betroffenheit. Die geplante Windkraftanlage wird mit seiner Größe von insgesamt 248 Metern wird das Bild der Gemeinde Berge im südlichen Bereich nachhaltig prägen.

Hinweisen möchten wir vorab auch darauf, dass der Rat der Gemeinde 2022 beschlossen hat, wegen der Errichtung von Windkraftanlagen erst das neue Raumordnungsprogramm abzuwarten. Dieses liegt bisher nicht vor.

Nach aktuellem Planungsstand liegt das nächstliegende Wohnhaus (Sipe 3) in einer Entfernung von 581 m zum geplanten Standort der Windenergieanlage. Die weiteren 3 nächstliegenden Wohnhäuser liegen 609 m (Sipe 7), 617 m (Sipe 4) und 619 m (Neustadt 11) entfernt. Alle anderen Wohnhäuser liegen mehr als 620 m entfernt.

Die Gemeinde geht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon aus, dass aufgrund dieser Abstände keine optisch Bedrängende Wirkung durch die geplante Windenergieanlage entsteht.

Bei dieser Beurteilung wird dabei der § 249 Abs. 10 BauGB herangezogen. Danach gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht.

Nach aktuellem Planungsstand wird der Abstand der geplanten Windenergieanlage zu den nächstliegenden Wohnhäusern mehr als die zweifache Anlagenhöhe betragen.

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff auch so weit wie möglich minimiert werden.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft. Die Planung wird daher beibehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das neue Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück befindet sich in Aufstellung (Stand 2. Auslegung Mai 2024).

Zu unseren Kritikpunkten im Einzelnen:

1. Standort

Die Wahl des Standorts ist nicht nachvollziehbar. Warum wurde für die Errichtung der WEA nicht ein Vorranggebiet genutzt? Das würde dem Prinzip der Konzentrationsflächenplanung des § 35 BauGB entsprechen. In der Nähe des beabsichtigten Energieparks Berge-Nord liegen mindestens zwei Vorranggebiete. Eine Prüfung, ob eine Errichtung der Windkraftanlage auf einem dieser Vorranggebiete möglich ist, ist nicht vorgenommen worden.

Der Windenergieerlass Niedersachsen vom 20.07.2021 schreibt vor, dass Planungsträger vorrangig die Möglichkeit des Repowering nutzen sollen.

Das ist nicht geschehen.

Das Vorranggebiet Heekese/Dalvers ist mit drei Windenergieanlagen bebaut, die alle nicht die Leistung erbringen, die die geplante WEA erbringen würde. Warum werden diese WEAs nicht „repowert“?

Sowohl in Deutschland als auch in der EU hat sich die Gesetzeslage für Repowering deutlich verändert. Verkürzte Verfahren erlauben eine schnelle Umsetzung.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltbeeinflussungen der geplanten Bebauung könnten in einem Vorsorgegebiet weitestgehend umgangen werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wäre nicht erforderlich. In den Planungsunterlagen findet sich keine Abwägung zu diesem Thema.

Die Tatsache, dass ein Mit-Gesellschafter der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG Eigentümer des Grundstücks ist und somit wirtschaftlicher Profiteur, kann nicht alleinige Grundlage für die Standortentscheidung sein und dem öffentlichen Interesse übergeordnet werden.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern. Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) so-

Die untere Raumordnungsbehörde wurde um Stellungnahme gebeten, wie ist diese Stellungnahme ausgefallen?

2. Größe der Anlage

Die geplante WEA wird die größte zurzeit mögliche sein, mit einer Leistungsfähigkeit von 6 MW. Die Menge Energie ist nach unserem Kenntnisstand ausreichend, eine Gemeinde von 3.000 - 4.000 Einwohnern mit Energie zu versorgen.

Laut den Kurzerläuterungen zur Bauleitplanung soll der von der WEA erzeugte Strom über eine Direktleitung dem Sondergebiet Energiepark Nord zufließen. Die wesentliche Aufgabe der Windkraftanlage sei es, erneuerbare Energie für den Betrieb der im Energiepark Nord geplanten Wärmepumpen bereitzustellen.

Diese Aussage stimmt nicht. Die geplante WEA ist viel zu groß für den benötigten Energiebedarf der Fernwärme.

Tatsächlich soll eine WEA gebaut werden, die nur zu einem kleinen Teil Energie für die Fernwärme produziert und zu einem wesentlichen Teil Strom zum Verkauf in das allgemeine Netz. Damit trägt sie zu einem wesentlichen Teil zur Gewinnoptimierung der EfB GmbH und Co KG bei.

Die Entscheidungsgrundlage für das Aufstellen des Bebauungsplans ist und muss der besondere Wert der Fernwärme für die Gemeinde Berge sein, nicht die Interessen der Mitgesellschafter.

Bei der Planung wurde die Frage der Größe der Anlage nicht gestellt.

Da es sich bei dem geplanten Fernwärmeprojekt um einen Energiemix aus Windkraft, Photovoltaik und Erdwärme handelt ist die Windenergie nur ein Teil davon.

Eine kleinere WEA wäre also ausreichend, zumal diese effizienter sind. Kleinere WEA werfen weniger Schatten und verursachen weniger Geräusche, müssen daher seltener

wie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Zu dem Standort bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden seitens der Unteren Raumordnungsbehörde beim Landkreis Osnabrück nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird auf die vorstehenden Darlegungen zu Notwendigkeit der Energiewende verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende und dem weiterhin steigenden Energiebedarf ist der Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen der entscheidende Erfolgsfaktor. Durch die gesetzlichen Vorgaben muss eine Gemeinde hier u.a. im Rahmen der Bauleitplanung tätig werden.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die B-Pläne 22 und 23 aufzustellen und so einen wichtigen Beitrag für die Energiewende und für die nicht fossile Wärmeversorgung zu leisten.

Die Frage, wieviel des von der Windenergieanlage produzierten Stroms künftig für den Betrieb der Energiezentrale benötigt und welcher Anteil in das Stromnetz eingespeist wird, lässt sich aktuell nicht abschließend beantworten, ist jedoch auch für die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nicht ausschlaggebend. Nach Ansicht ist das geplante Energiekonzept ausgewogen und ein bedeutsamer Beitrag zur Energiewende. Die Planung wird daher beibehalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zum Schutz der Anwohner abgeschaltet werden.

Gar nicht berücksichtigt ist bisher die Frage, wie sich der Bau und der Betrieb der Biogasanlage auf den Energiebedarf der Fernwärme auswirkt.

3. Optisch bedrängende Wirkung

Entsprechend des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 können WEA gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

In dem Windenergieerlass heißt es weiter: „Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der WEA, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel, Vorbelastung durch bestehende Anlagen etc.“

Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnut-

Wie bereits weiter oben ausgeführt, geht die Gemeinde davon aus, dass zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung, zumindest bei der Bestimmung eines allgemeinen Mindestabstandes, § 249 Abs. 10 BauGB herangezogen werden kann. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch die Arbeitshilfe Windenergie des Landes Niedersachsen gestützt:

„Das WindBG sowie die §§ 245e und § 249 BauGB finden auf Bauleitpläne unmittelbare Anwendung.“¹⁵

und:

„Auch für die Prüfung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ im Sinne von § 249 Abs. 10 BauGB, ist eine Referenzanlage erforderlich. Denn auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, ist der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung einzustellen. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage als einzuhaltendes Abstandsmaß unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten.“¹⁶

Nach aktuellem Planungsstand wird der Abstand der geplanten Windenergieanlage zu den nächstliegenden Wohnhäusern mehr als die zweifache Anlagenhöhe betragen.

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Stand Juni 2024, Kapitel 1.3.4

¹⁶ ebenda, Kapitel 2.2.1

zung ausgeht.

Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalles nicht entbehrlich machen."

Der Abstand zu unseren Wohnhäusern beträgt das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, eine intensive Prüfung des Einzelfalles ist vorzunehmen.

Eine solche Prüfung hat nicht stattgefunden und ist nachzuholen.

4. Öffentliche Kommunikation:

In der Presse wird kommuniziert, dass die Errichtung der Windkraftanlage nur aus einem einzigen Grund unabhängig von den Vorgaben des RROP genehmigt wird: „Das Windrad wird ausschließlich Strom für die Versorgung Berges mit Fernwärme liefern" (NOZ 17.12.2023).

Auf der Homepage der EfB kommt die Windkraftanlage im Grunde nicht vor.

In den Erläuterungen der Gemeinde findet sich kein Hinweis darauf, dass die WEA vor allem dazu dient, Strom zu erzeugen, der verkauft werden kann.

Die fehlende Transparenz erhärtet den Eindruck, dass die erforderlichen Abwägungen nicht hinreichend vorgenommen wurden.

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

Bezüglich der Erforderlichkeit der vorliegenden Bauleitplanung wird auf die vorstehenden Darlegungen verwiesen.

Die Planung leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und wird beibehalten.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Eine fehlende Transparenz liegt nicht vor. Das Vorhaben wurde frühzeitig öffentlich kommuniziert.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorgaben. Danach wird eine frühzeitige und eine weitere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 u. 2 BauGB) vor. Während dieser Beteiligungsverfahren können von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

In Hinblick auf die persönliche Bewertung von geplanten baulichen Maßnahmen steht jedem Bürger grundsätzlich eine eigene Meinung zu.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich

zulässigen Ermessenspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Gemeinde innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine Äußerungen vorgebracht.

6 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.11.2025** bis einschließlich **06.01.2026** im Internet veröffentlicht.

7 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Eingabe:

Gemeinderat Berge:

Hinweis: Die Abwägung zu den Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach den §§ 3/4 Abs. 2 BauGB ist bislang ein eigenständiger Textteil. Dieser wird nach Beschluss der Gemeinde in die Endfassung der Begründung integriert.

8 Abschließender Verfahrensvermerk

Die Endfassung der Begründung hat dem Satzungsbeschluss vom
zugrunde gelegen.

Berge, den

.....
Bürgermeister